

Wegleitung

Statuten von Pensionsfonds

Diese Wegleitung enthält einen kurzen Überblick über die bei der Ausarbeitung von Statuten für Pensionsfonds besonders zu berücksichtigenden Punkte. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA zur Verfügung.

Bei der Ausarbeitung von Statuten für Pensionsfonds ist neben den Bestimmungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) insbesondere das Folgende zu berücksichtigen:

Firmabezeichnung

Bei der Firmenbildung sind die Bestimmungen von Art. 1011 ff. PGR zu beachten. Hierzu ist in erster Linie das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zuständig. Die Führung nationaler Bezeichnungen, insbesondere das Wort Liechtenstein, bedarf der Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes (Art. 1013 Abs. 2 PGR).

Gesellschaftsform

Der Pensionsfonds kann in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, Aktiengesellschaft, Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea), Genossenschaft oder Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea) errichtet werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a PFG). Betreffend dem gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten vgl. Art. 555 PGR (Stiftung), Art. 2 des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE; SEG), Art. 279 PGR (Aktiengesellschaft), Art. 430 PGR (Genossenschaft) bzw. Art. 2 des Gesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea; SCE; SCEG).

Gesellschaftszweck

Genauere Umschreibung des Gesellschaftszwecks: Dieser ist auf Altersversorgungsgeschäfte (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PFG) und solche Aktivitäten zu beschränken, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Der Begriff „unter Ausschluss pensionsfremder Geschäfte“ ist in der Zweckbestimmung zwingend aufzunehmen.

Bietet die Einrichtung die Möglichkeit der Rückdeckungsversicherung im Sinne von Art. 4 PFV an, muss eine diesbezügliche Anmerkung in der Zweckbestimmung aufgenommen werden.

Ein Beispiel für eine Zweckumschreibung:

„Die Einrichtung bezweckt die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung für die Beschäftigten der ihr angeschlossenen Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PFG unter Ausschluss von pensionsfremder Geschäfte.“

Einberufung der Generalversammlung bzw. der Stiftungsratssitzung

Gemäss Art. 29 Abs. 1 PFG ist der Geschäftsbericht bis zum 30. April einzureichen, weshalb die ordentliche Generalversammlung bzw. Stiftungsratssitzung auch innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden hat (in Abweichung von Art. 339 Abs. 1 PGR).

Vertretungsregelung / Zeichnungsberechtigung

In den Statuten ist ein Hinweis auf das ausschliessliche Kollektivzeichnungsrecht aufzunehmen.

Verwaltungsrat / Stiftungsrat / Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen (Art. 344 Abs. 2 PGR). Dasselbe gilt bei der Societas Europaea (Art. 37 Abs. 1 SEG) und der Societas Cooperativa Europaea (Art. 33 Abs. 1 SCEG). Bei der Stiftung und Genossenschaft müssen zumindest zwei Stiftungsräte bzw. Verwaltungsräte bestellt werden.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein (Art. 14 Abs. 1 PFG).

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle von Pensionsfonds werden solche anerkannt, die zur Tätigkeit als Versicherungsrevisionsstelle nach der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zugelassen sind (Art. 28 PFV).

Jahresabschluss / Jahresrechnung / Gewinnverwendung

Beim Begriff „Geschäftsbericht“ ist die Terminologie gemäss Art. 29 PFG zu berücksichtigen, wonach darunter die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie der Jahresbericht verstanden werden. Der Geschäftsbericht ist jährlich auf den 31. Dezember zu erstellen.

Die Statuten sind in dem Sinne zu ergänzen, dass bei der Rechnungslegung auch die Vorschriften der Pensionsfondsverordnung beachtet werden müssen (vgl. Art. 25 f. PFV).

Gründungskosten

Bei der Neugründung von Pensionsfonds in Form einer Aktiengesellschaft müssen die Statuten auch Auskunft über die Gründungskosten geben (vgl. Art. 279 Abs. 1 Ziff. 12 PGR). Dasselbe gilt für die Societas Europaea (Art. 2 SEG). Bei den Stiftungsstatuten ist zumindest das Stiftungskapital aufzuführen.

Gründer

Die Statuten müssen bei einer Neugründung in Form einer Aktiengesellschaft auch Angaben über die Gründer enthalten (Art. 279 Abs. 1 Ziff. 4 PGR). Hier reicht es aus, wenn diese am Schluss der Statuten als Gründer namentlich bezeichnet aufscheinen. Dasselbe gilt wiederum für die Societas Europaea (Art. 2 SEG). Bei einer Stiftung erfolgt die Gründung in Form einer Urkunde, auf der die Unterschriften der Stifter beglaubigt sind (Art. 555 Abs. 1 PGR).

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG, LGBl. 2007 Nr. 11, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 12. Dezember 2006 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung; PFV, LGBl. 2007 Nr. 16, i.d.g.F.);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LGBl. 1926 Nr. 4, i.d.g.F.)

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2012